



Fachhochschule Köln
Cologne University of Applied Sciences

Amtliche Mitteilung 03/2014

Ordnung des Forschungsinstituts STEPS

vom 19. Dezember 2013



Herausgegeben am 30. Januar 2014

Ordnung
des
Forschungsinstituts STEPS

Vom
19. Dezember 2013

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 und des § 29 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GVBl. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GV.NRW. S. 672), sowie des § 13 der Grundordnung der Fachhochschule Köln (Amtliche Mitteilung 19/2011 - GO) und der §§ 13 bis 15 der Fakultätsordnung der Fakultäten F 09, 10 und 11, im Folgenden Fakultäten genannt, hat die Fachhochschule Köln die folgende Institutsordnung erlassen:

Präambel

Das Forschungsinstitut STEPS (Sustainable Technologies and Computational Services for Environmental and Production Processes) wurde im Juni 2013 als fakultätsübergreifendes Forschungsinstitut der Fachhochschule Köln gegründet. Ein wesentliches Ziel der beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ist es, in interdisziplinären Projekten natur- und ingenieurwissenschaftliche umweltgerechte, wirtschaftliche Lösungen für Produktentwicklung und Verfahrensoptimierung zu entwickeln. Darüber hinaus möchte das Forschungsinstitut die Forschungsaktivitäten der Fachhochschule in seinen Themenbereichen zur Nachhaltigkeit bündeln und so Synergieeffekte generieren. Die strukturierte Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (Promovierendenkolleg) gehört dabei zu den Kernaufgaben des Instituts.

§ 1

Name, Rechtsstatus, Ziele und Aufgaben, Dauer

- (1) Die Fakultäten für Anlagen, Energie- und Maschinensysteme (F09), für Informatik und Ingenieurwissenschaften (F10) und für Angewandte Naturwissenschaften (F11) der Fachhochschule Köln gründen das Forschungsinstitut STEPS als fakultätsübergreifende wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 29 Abs. 1 HG.
- (2) Das Institut führt den Namen STEPS (Sustainable Technologies and Computational Services for Environmental and Production Processes)¹ – nachfolgend Forschungsinstitut genannt.

¹ Die englische Bezeichnung des Forschungsinstituts lautet Research Institute for „Sustainable Technologies and Computational Services for Environmental and Production Processes“ und wird ebenfalls STEPS (oder RI STEPS) abgekürzt.

- (3) Inhaltlich widmet sich das Forschungsinstitut dem Ziel, nachhaltige Technologien und Computerservices für Umwelt und Produktion zu entwickeln. Relevant sind Forschungsgebiete im Bereich der Automatisierungstechnik, Biotechnologie, Informationstechnologie, Prozessanalytik, Wasserforschung und der Verfahrenstechnik. Diese Gebiete werden ergänzt durch Simulationen, zum Beispiel mit GEO-Informationssystemen, Umwelttechnik und Umweltmanagement.
- (4) Ziel des Forschungsinstituts ist die Bündelung hochschulweiter Forschungskompetenzen in STEPS-relevanten Forschungsgebieten und anwendungsorientiert zu forschen. Dies beinhaltet die gemeinsame Durchführung von Forschungsprojekten, zum Teil mit Industriepartnern, und kooperativen Promotionen. Weitere Ziele des Forschungsinstitutes sind das Sichtbarmachen der Forschungsaktivitäten innerhalb und außerhalb der Hochschule, die Einwerbung von Drittmitteln sowie die Einrichtung von interdisziplinären und hochschulübergreifenden Kooperationen.
- (5) Die Forschungsaktivitäten werden in regelmäßigen Abständen auf ihre wissenschaftliche Relevanz hin überprüft und ausgerichtet.
- (6) Das Forschungsinstitut wird zunächst für eine Dauer von fünf Jahren mit Wirkung zum 10.06.2013 errichtet. Mit Ablauf des 09.06.2018 wird das Forschungsinstitut aufgelöst, wenn es nicht mindestens drei Monate vor diesem Stichtag verlängert wird. Eine Verlängerung ist bei dem Präsidium rechtzeitig zu beantragen und setzt eine erneute Antragstellung und erfolgreiche Evaluierung der Institutsentwicklung voraus. Eine vorzeitige Auflösung des Forschungsinstituts ist darüber hinaus nur möglich, wenn mindestens Zweidrittel der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

§ 2

Grundsätze der Zusammenarbeit

- (1) Die Mitglieder arbeiten wissenschaftlich und kollegial in einer offenen Arbeitsatmosphäre zusammen. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf Verbundprojekten in STEPS-relevanten Forschungsgebieten, welche gemeinsam von mindestens zwei Mitgliedern des Forschungsinstituts durchgeführt werden. Diese Zusammenarbeit sichert den internen Austausch und die kontinuierliche Bündelung von Kompetenzen in der Forschung und den interdisziplinären Forschungsansatz des Instituts.
- (2) Die Mitglieder des Forschungsinstituts treffen sich regelmäßig, mindestens jährlich, im Rahmen eines wissenschaftlichen Symposiums, um den wissenschaftlichen Austausch zu ermöglichen. Zu diesen Veranstaltungen werden auch externe Projektpartner oder Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit eingebunden. Des Weiteren wird halbjährlich ein Workshop für die Mitglieder des Forschungsinstituts stattfinden. Die Gestaltung dieser Symposien und Workshops wird von den Mitgliedern gemeinsam abgestimmt.
- (3) Die Mitglieder arbeiten konstruktiv zusammen. Dies gilt auch bei etwaig entstehenden Konfliktsituationen, die offen und respektvoll angesprochen und – ggf. unter Einbeziehung einer Ombudsperson - gelöst werden.

§ 3 Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft ist gestaffelt in Vollmitglieder, assoziierte Mitglieder und Gastmitglieder.
- (2) Vollmitglieder sind:
 1. die Professorinnen und Professoren der Fachhochschule Köln, die im Rahmen der Aufgabenstellung des Forschungsinstituts in Lehre und Forschung mitarbeiten und in der **Anlage 1** (wird regelmäßig aktualisiert) namentlich aufgeführt sind (persönliche Mitgliedschaft),
 2. alle dem Forschungsinstitut hauptamtlich zugeordneten Professorinnen und Professoren sowie wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (einschließlich der/dem wissenschaftlichen Forschungs Koordinator/-in).
- (3) Assoziierte Mitglieder (gemäß **Anlage 2** – wird regelmäßig aktualisiert) sind:
 1. Weitere Professorinnen und Professoren der Fachhochschule Köln und ggf. auch anderer Hochschulen können auf Antrag aufgenommen werden, wenn sie in Forschungsbereichen des Forschungsinstituts ein mehrjähriges, überdurchschnittliches Drittmittelaufkommen und/oder besondere wissenschaftliche oder praxisrelevante Leistungen nachweisen. Jedes neu designierte STEPS-Mitglied wird von einem Vollmitglied des Forschungsinstituts STEPS in Form einer Patenschaft betreut. So wird die optimale Integration in das Institut und die Vermittlung der kollegialen Forschungskultur bei STEPS gesichert. Die Mitgliedschaft erfolgt zunächst für die Dauer von ca. einem Jahr als assoziierte Mitgliedschaft. Danach ist die Aufnahme als Vollmitglied möglich, wenn das Mitglied eine Doktorandin oder einen Doktoranden betreut. Die Anlage 1 wird bei Aufnahme als Vollmitglied entsprechend ergänzt.
 2. Weitere promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachhochschule Köln und ggf. auch anderer Hochschulen (z. B. Drittmittel-Mitarbeiterinnen oder -Mitarbeiter), die aufgrund ihrer dienstrechtlichen Stellung nicht Mitglieder nach Abs. 2 Nr. 2 sind, können auf Antrag assoziiertes Mitglied werden.
 3. Die Doktorandinnen und Doktoranden, soweit sie nicht Beschäftigte im Sinne des Abs. 2 Nr. 2 oder des Abs. 3 Nr. 2 sind, können assoziiertes Mitglied werden, wenn dies ein Vollmitglied befürwortet und sie im Doktorandenseminar einen Vortrag zu ihrem Disertationsprojekt halten.
- (4) Gastmitglied kann jede Person werden, die ein fachliches Interesse an STEPS-relevanten Forschungsgebieten hat und deren Mitgliedschaft durch ein Vollmitglied befürwortet wird. Gastmitglieder werden in **Anlage 3** (wird regelmäßig aktualisiert) festgehalten.
- (5) Anträge auf Mitgliedschaft nach Absatz 3 Nrn. 1 und 2 können schriftlich oder per E-Mail gestellt werden. Der Antrag soll einen Lebenslauf sowie eine kurze Darstellung der geplanten Aktivitäten zur Förderung der gemeinsamen Ziele des Forschungsinstituts beinhalten. Über einen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der abgegebenen Stimmen.

- (6) Die Mitglieder (mit Ausnahme der eigens dem Forschungsinstitut hauptamtlich zugeordneten Professorinnen und Professoren sowie wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, einschließlich der/dem wissenschaftlichen Forschungs Koordinator/-in) bleiben mit allen Rechten und Pflichten bei denjenigen Einrichtungen, denen ihre Stellen zugeordnet sind (Doppelmitgliedschaft). Das gilt auch für die räumliche Unterbringung.
- (7) Durch Ausscheiden aus der Hochschule endet in der Regel die Vollmitgliedschaft. Ausnahmen sind möglich, wenn weiterhin eine Doktorandin/ein Doktorand betreut wird. Im Übrigen endet die Mitgliedschaft durch Kündigung oder Ausschluss. Die Mitgliedschaft in dem Forschungsinstitut ist für alle Mitglieder zu jeder Zeit kündbar. Vertragliche Verpflichtungen aus Forschungsprojekten bleiben von der Kündigung/Mitgliedschaft unberührt.
- (8) Ein Mitglied kann aus dem Forschungsinstitut ausgeschlossen werden, wenn es sich illoyal oder sonst institutsschädigend verhält. Dem Ausschluss hat eine Abmahnung vorauszugehen. Der Ausschluss bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der abgegebenen Stimmen.
- (9) Kündigen mehr als Zweidrittel der Mitglieder gemäß Anlage 1, wird die Mitgliederversammlung über die Auflösung oder Weiterführung des Forschungsinstituts beschließen. Das Präsidium ist vorher zu informieren.
- (10) Die Mitgliedschaft endet automatisch mit Beendigung und Auflösung des Forschungsinstituts.

§ 4 Organe

Organe des Forschungsinstituts sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern, ungeachtet ihrer Einordnung als Vollmitglied, assoziiertes Mitglied oder Gastmitglied.
- (2) Vollmitglieder haben jeweils eine Stimme. Darüber hinaus hat die Gruppe der Promovierenden (assoziierte Mitglieder gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 3) die Möglichkeit, aus ihrer Mitte ein/e Sprecher/in zu wählen, die stimmberechtigt mit einer Stimme an der Mitgliederversammlung teilnimmt. Bei Verhinderung der gewählten Sprecherin/des gewählten Sprechers kann ein/e Vertreter/in mit Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Im Übrigen haben assoziierte Mitglieder und Gastmitglieder kein Stimmrecht.
- (3) Eine Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Semester stattfinden. Der Vorstand des Forschungsinstituts lädt alle Mitglieder des Instituts einmal im Semester oder zu besonders wichtigen Anlässen mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail zu einer Mitgliederversammlung ein. Die Tagesordnung wird spätestens acht Tage vor der Versammlung per E-Mail zugeschickt. Gäste können auf Vorschlag der Mitglieder durch den Vorstand eingeladen werden.

- (4) Der Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Forschungsinstituts, für die nicht die Zuständigkeit der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Sie ist auch für Beschlussfassungen über diese Satzung sowie deren Änderung und für etwaige sonstige Ordnungen des Forschungsinstituts zuständig. Anträge zur Änderung der Satzung können von jedem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung tagt nicht-öffentlich, sofern nicht die Mitgliederversammlung über die Zulassung der Öffentlichkeit bei einzelnen Tagesordnungspunkten beschließt. Umgekehrt kann sich aus einzelnen Tagesordnungspunkten ergeben, dass Geheimhaltungsinteressen Dritter, zum Beispiel von Industriepartnern, berührt sind, die einen Ausschluss der assoziierten Mitglieder und Gastmitglieder erfordern. Über die Zulassung oder den Ausschluss von Mitgliedergruppen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Folgende Entscheidungen der Mitgliederversammlung bedürfen einer Mehrheit von Zweidritteln der abgegebenen Stimmen:
 - o Die Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - o die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern,
 - o die weitere Mitgliedschaft im Falle des Eintritts in den Ruhestand,
 - o ggf. die Einrichtung eines Beirats und die Wahl der Beiratsmitglieder,
 - o die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan (mit einem Horizont von fünf Jahren),
 - o größere Änderungen (> 20 % des Ansatzes) des Wirtschaftsplanes,
 - o die Beschlussfassung über den Jahresfinanzierungsplan,
 - o größere Änderungen (> 20 % des Ansatzes) des Jahresfinanzierungsplanes,
 - o die Änderung dieser Satzung,
 - o die Auflösung des Forschungsinstituts.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt im Übrigen mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor und bei deren/dessen Abwesenheit ihr/sein Stellvertreter.
- (8) Für die Wahlen der Vorstandsmitglieder in der Gründungsversammlung bestimmen die wahlberechtigten Mitglieder aus dem Kreis der Mitglieder gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 ein Mitglied als Wahlleiter oder Wahlleiterin.
- (9) Stimmberechtigte Mitglieder können sich bei der Mitgliederversammlung durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied vertreten lassen. Die Stimmrechtsübertragung ist der Geschäftsführenden Direktorin/dem Geschäftsführenden Direktor vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen. Einem Mitglied können nicht mehr als zwei weitere Stimmen übertragen werden.
- (10) Beschlüsse können im Umlaufverfahren per E-Mail gefasst werden, wenn dem Verfahren Zweidritteln der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder zuvor zugestimmt haben.
- (11) Der Vorstand sorgt in Absprache mit den beteiligten Fakultäten dafür, dass jede beteiligte Fakultät bei der Mitgliederversammlung vertreten ist.

- (12) Stimmberechtigte Mitglieder können bei Zweifeln über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Beschlüssen und Entscheidungen der Mitgliederversammlung die Dekaninnen oder Dekane der beteiligten Fakultät(en) und das Präsidium hinzuziehen.

§ 6 Vorstand

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte drei Professorinnen oder Professoren, die im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem privatrechtlichen Anstellungsverhältnis zur Fachhochschule Köln stehen, zum Vorstand. Alle drei an der Gründung beteiligten Fakultäten (F 09, F 10, F11) müssen im Vorstand vertreten sein. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre und beginnt am 1. September (akademisches Jahr). Wiederwahl ist zulässig, eine Abwahl ist ausgeschlossen. Die Gewählten bleiben solange im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind.
- (2) Der Vorstand teilt das Wahlergebnis den Dekaninnen bzw. Dekanen der beteiligten Fakultäten und dem Präsidium mit.
- (3) Der Rücktritt vom Amt eines Vorstandsmitglieds ist gegenüber dem weiteren Vorstandsmitglied und den Mitgliedern schriftlich zu erklären. Der Vorstand kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied des Forschungsinstituts nach Anlage 1 mit dessen Zustimmung als Nachfolge für ein ausgeschiedenes Mitglied des Vorstands kommissarisch benennen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Nachwahl ist unverzüglich einzuberufen.
- (4) Der Vorstand beschränkt seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung; er soll mindestens zweimal pro Semester zusammentreten. Der/Die Forschungs Koordinator/in kann mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
- (5) Der Vorstand entscheidet über die Zuweisung der dem Forschungsinstitut hauptamtlich zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (einschließlich der Forschungs Koordinatorin/des Forschungs Koordinators) und über die Verwendung der dem Forschungsinstitut zugewiesenen Haushaltsmittel gemäß dem durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Wirtschafts- und Jahresfinanzierungsplan.
- (6) Der Vorstand hat darüber hinaus folgende Aufgaben:
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - die Erarbeitung einer Strategie und die Entwicklung von Arbeitsschwerpunkten,
 - die Erarbeitung einer Strategie für einen einheitlichen Marktauftritt,
 - die Aufstellung eines Haushaltsplanes auf Basis des durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Wirtschafts- und Jahresfinanzierungsplans.
- (7) Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung, den Fakultäten sowie dem Präsidium auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Er berichtet mindestens einmal jährlich in einer Mitgliederversammlung über seine Arbeit. Er bereitet die Evaluierung des Forschungsinstituts vor.

§ 7

Geschäftsführende Direktorin oder Geschäftsführender Direktor

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Professorin oder einen Professor zur geschäftsführenden Direktorin bzw. zum geschäftsführenden Direktor. Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor übernimmt auch die wissenschaftliche Leitung. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre und beginnt am 1. September (akademisches Jahr). Wiederwahl ist zulässig, eine Abwahl ist ausgeschlossen. Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor wird entsprechend den Beschlüssen des Vorstands durch das zweite Vorstandsmitglied vertreten. Die Gewählten bleiben solange im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind.
- (2) Der Vorstand teilt das Wahlergebnis den Dekaninnen bzw. Dekanen der beteiligten Fakultäten und dem Präsidium mit.
- (3) Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Leitung der Geschäftsstelle und reibungslose Organisation und Kommunikation unter den Mitgliedern,
 - die Vertretung des Forschungsinstitut gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Fachhochschule Köln und die Führung der laufenden Geschäfte des Forschungsinstitut in eigener Zuständigkeit,
 - die Leitung der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen wie der Symposien oder sonstiger wissenschaftlicher Veranstaltungen,
 - die Ausführung der Beschlüsse des Vorstands,
 - die Darstellung des Forschungsinstituts nach außen (vorbehaltlich der Rechte des Präsidenten/der Präsidentin),
 - die Einholung von Genehmigungen der Fakultäten. Sollte es nicht zu einer einvernehmlichen Genehmigung durch die Fakultäten kommen, so ist eine Klärung zwischen der geschäftsführenden Direktorin bzw. dem geschäftsführenden Direktor und den Dekaninnen bzw. Dekanen herbeizuführen.
- (4) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor ist – unter Wahrung des Gesamtvertretungsrechts des Präsidenten bzw. der Präsidentin und des Gesamtauftritts der Fachhochschule Köln - verantwortlich für die Kommunikation nach außen und die Gewährleistung eines einheitlichen Marktauftritts nach Maßgabe der durch den Vorstand formulierten Inhalte und Formen.
- (5) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor beruft mindestens einmal pro Semester mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail eine Mitgliederversammlung und mindestens zweimal pro Semester eine Vorstandssitzung ein. Die Tagesordnung wird spätestens acht Tage vor dem Treffen per E-Mail zugeschickt. Gäste können auf Vorschlag der stimmberechtigten Mitglieder durch die Geschäftsführende Direktorin oder den Geschäftsführenden Direktor eingeladen werden.
- (6) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor wie die Stellvertreter sind gegenüber der Mitgliederversammlung, dem Vorstand, den Fakultäten sowie dem Präsidium auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Sie/Er berichtet mindestens einmal jährlich in einer Mitgliederversammlung über ihre/seine Arbeit.

§ 8 Forschungskordinatorin oder -kordinator

Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 2 übernimmt als „wissenschaftlicher Forschungskordinator“ die operativen und administrativen Institutsaufgaben, insbesondere:

- Organisation und Administration des Forschungsinstitutes (Geschäftsstelle)
- Unterstützung bei der Umsetzung des Forschungskonzeptes
- Unterstützung bei der Akquisition von Forschungsprojekten
- Unterstützung bei der Darstellung des Forschungsinstitutes nach innen und außen
- Vorbereiten der Evaluation
- Vorbereitung von Versammlungen, Sitzungen (ggf. auch die des Beirates) und Tagungen/ Veranstaltungen.

§ 9 Beirat des Forschungsinstituts

- (1) Zur Stärkung des Netzwerks und zur Unterstützung im Aufbau strategischer Partnerschaften kann optional ein Beirat gebildet werden. Der Beirat steht dem Vorstand und der Geschäftsführenden Direktorin bzw. dem geschäftsführenden Direktor beratend zur Seite. Er ist berechtigt, an Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und Symposien teilzunehmen. Auf geeignete Weise ist er in die Treffen einzubinden und in das Forschungsinstitut zu integrieren.
- (2) Der Beirat besteht aus bis zu sechs Vertretern aus Industrie und Wissenschaft, die von der Mitgliederversammlung gewählt und bestellt werden. Durch jedes Mitglied und das Präsidium können Vorschläge unterbreitet werden. Beiratswahlen finden alle zwei Jahre statt. Wiederwahl ist möglich. Der Beirat bleibt solange im Amt, bis ein neuer Beirat bestellt worden ist.

§ 10 Finanzen

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt jährlich einen Jahresfinanzierungsplan für die vom Präsidium und von den Fakultäten dem Institut bereitgestellten Mitteln.
- (3) Das Forschungsinstitut finanziert sich aus eingeworbenen Drittmitteln und gegebenenfalls zentralen Hochschulmitteln. Die Finanzmittel werden dem Forschungsinstitut (mit eigener Kostenstelle) zugeordnet und dienen schwerpunktmäßig Qualifizierungs- und Promotionsprojekten sowie der Forschungskoordination.
- (4) Die darüber hinaus von den Mitgliedern eingeworbenen Finanzmittel bleiben den Mitgliedern getrennt zugeordnet und dienen schwerpunktmäßig Forschungs-, Qualifizie-

rungs- und Promotionsprojekten. Unberührt bleiben die vertraglichen Vereinbarungen Bewilligungsbedingungen des Projektförderers/Auftraggebers.

- (5) Drittmiteinnahmen werden der Fakultät des Mitglieds angerechnet, welches die Drittmittel eingeworben hat.

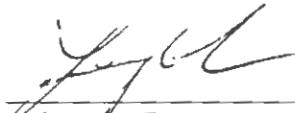
§ 11 Mitwirkung des Präsidiums

- (1) Das Institut wird eine Zielvereinbarung mit dem Präsidium abschließen und sich der Überprüfung der vereinbarten Ziele stellen. Darüber hinaus hat das Präsidium der Fachhochschule Köln das Recht, sich über die Aktivitäten des Instituts jederzeit Auskünfte erteilen zu lassen. Die Pflicht zur Auskunftserteilung obliegt dem Vorstand.
- (2) Das Institut berichtet dem Präsidium einmal jährlich in Form eines Kurzberichts über die wichtigsten Forschungsaktivitäten.

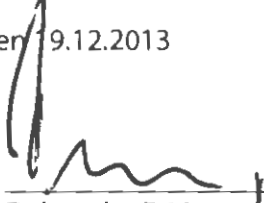
§ 12 Inkrafttreten und Satzungsänderung

- (1) Diese Satzung tritt am 10.06.2013 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln veröffentlicht. Sie tritt mit Ablauf des 09.06.2018 außer Kraft, falls das Forschungsinstitut nicht verlängert wird.
- (2) Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät 09 vom 14.11.2013, des Fakultätsrates der Fakultät 10 vom 06.11.2013 und des Fakultätsrates der Fakultät 11 vom 22.01.2013 und vom 12.11.2013 sowie im Einvernehmen mit dem Präsidium gemäß Beschluss vom 06.06.2013.
- (3) Die Änderung dieser Satzung bedarf der Zustimmung der Fakultätsräte der beteiligten Fakultäten sowie des Einvernehmens mit dem Präsidium.

Köln/Gummersbach/Leverkusen, den 19.12.2013



Dekan der F 09



Dekan der F 10



Dekan der F 11

Anlage 1: Vollmitglieder

Anlage 2: Assoziierte Mitglieder

Anlage 3: Gastmitglieder

Anlage 1

Forschungsinstitut STEPS - Vollmitglieder (Alphabetische Reihenfolge), Stand 19.12.2013

Prof. Dr.-Ing. Gerd Braun, Fakultät 09 (Vorstand)

Prof. Dr.-Ing. Michael Bongards, Fakultät 10 (Vorstand)

Prof. Dr.-Ing. Robert Haber, Fakultät 09

Prof. Dr. rer. nat. Astrid Rehorek, Fakultät 11 (Geschäftführende Direktorin, Vorstand)

Prof. Dr.-Ing. Jackson Roehrig, ITT

Prof. Dr.-Ing. Rainer Scheuring, Fakultät 10 (unter Vorbehalt)

Prof. Dr. rer. nat. Ulrich Schörken, Fakultät 11

Anlage 2

Forschungsinstitut STEPS – Assoziierte Mitglieder (Alphabetische Reihenfolge), Stand 19.12.2013

Matthias Balsam, Fakultät 11

Prof. Dr. rer. nat. Thomas Bartz-Beielstein, Fakultät 10

Prof. Dr. Ing. Rainer Feldhaus, Fakultät 06

Thomas Friebel, Fakultät 9

Benjamin Frindt, Fakultät 11

Andreas Häberlein, Fakultät 11

Rüdiger Heimbüchel, Fakultät 11

Prof. Dr. Ing. Mohieddine Jelali, Fakultät 9

Peter Kern, Fakultät 10

Beatrice Kleiner, Fakultät 11

Nicolas Kruse, Fakultät 9

Georg Meier, ITT

Prof. Dr. rer. nat. Christiane Rieker, Fakultät 9

Dr. Ing. Yuliya Schießer, Fakultät 9

Prof. Dr. Jörg Strunkheide, Fakultät 06

Paul Steinle, Fakultät 9

Marco Wehry, Fakultät 11

Dr. Christian Wolf, Fakultät 10

Anlage 3

Forschungsinstitut STEPS – Gastmitglieder (Alphabetische Reihenfolge), Stand 19.12.2013

Prof. Dr. Frithjof Klasen, Fakultät 10

Prof. Dr. Martin Denecke (Universität Duisburg-Essen)